Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
II/21/212/1
00.05.01-2022-06-13

Vorlagen-Nummer ß8.06.2022
1932/2022

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	13.06.2022

Entwicklung des Anordnungssolls der Gewerbesteuer und Branchenaufteilung

Die Verwaltung ist beauftragt, den Finanzausschuss regelmäßig über die Entwicklung des Anordnungssolls der Gewerbesteuer zu unterrichten und gleichzeitig eine aktuelle (mehrjährige) Verteilung auf Branchen darzustellen.

Für das Haushaltsjahr 2022 sind nachfolgende Gewerbesteuerforderungen (Vorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2022 und Nachforderungen für Vorjahre) angeordnet:

	Vorauszahlungen	Nachforderungen	Insgesamt
Hpl.-Ansatz	1.098,90 Mio. EUR	285,00 Mio. EUR	1.383,90 Mio. EUR
Stand: 31.05.2022	**1.135,42 Mio. EUR**	**253,17 Mio. EUR**	**1.388,59 Mio. EUR**
Anteil vom Ansatz	103,32 %	88,83 %	100,34 %

In Anlage 1 wird die Entwicklung des Anordnungssolls aufgeteilt nach Haushaltsplanansatz, Vorauszahlungen des lfd. Erhebungsraumes und Veränderungen für ältere Veranlagungsjahre im Vergleich zur Vorjahresentwicklung dargestellt.

Die Einschätzung der wirtschaftlichen Lage durch die in Köln tätigen Unternehmen wirkt sich im Teilansatz für **Vorauszahlungen** aus. Mit Blick auf die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden die Haushaltsplanansätze gegenüber der Vor-Corona-Kalkulation etwas zurückgenommen.

Für das Jahr 2022 wurde im Hpl.-Ansatz eine Steigerung des Vorauszahlungssolls gegenüber dem Anordnungsergebnis des besonders von der Pandemie geprägten Jahres 2020 um ca. 18,02 % berücksichtigt (Ergebnis 2020 = 931,1 Mio. EUR). Das Anordnungssoll für die Vorauszahlungen 2022 erreicht derzeit 103,32 % dieses Teilansatzes von 1.098,90 Mio. EUR und liegt damit um 122,01 Mio. EUR bzw. 12,04 % oberhalb des Vorjahresniveaus (Stand zum 26.05.2021 = 1.013,41 Mio. EUR).

Bei der Interpretation dieser Zahlungen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Vorauszahlungen – soweit diese von den Unternehmen nicht aktiv herabgesetzt worden sind – noch auf Vor-Corona-Daten beruhen, da derzeit keine validen Vergleichsdaten aus den Vorjahren vorliegen. Im Normalfall entspricht die Höhe der Vorauszahlungen der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat, da so aktuelle Rückschlüsse für den laufenden Veranlagungszeitraum gezogen werden können. Denn die Vorauszahlungen zielen auf die Steuerhöhe, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Im Jahr 2020 haben viele Steuerpflichtige in Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie jedoch vergleichsweise niedrige Gewerbeerträge erzielt. Daher ist dieses Jahr, das durch einen mehrmonatigen Lockdown geprägt wurde, keine

geeignete Grundlage zur Ermittlung der voraussichtlichen Steuerlast für das laufende Jahr 2022. Daher werden die laufenden Vorauszahlungen derzeit im Regelfall nicht von Amts wegen an eine niedrigere Steuerveranlagung 2020 angepasst. Stattdessen werden die Steuerpflichtigen in jedem Steuerbescheid auf die Herabsetzung der Vorauszahlungen hingewiesen, wenn sie im laufenden Jahr geringere Gewerbeerträge erwarten. Das Gesamtaufkommen der Vorauszahlungen wird daher noch sinken, falls die Steuerpflichtigen von dieser Möglichkeit vermehrt Gebrauch machen.

Der Teilansatz für **Nachforderungen** wird auf der Grundlage eines mehrjährigen Durchschnittswertes qualifiziert geschätzt. Die im Verlauf eines Jahres zwar tendenziell progressive, aber nicht lineare Entwicklung des Teilansatzes lässt letztlich keine belastbare Prognose zu. Neben Veranlagungen (erstmalige Festsetzung der Gewerbesteuer) und nachträglichen Anpassungen der Vorjahresvorauszahlungen schlagen sich in diesem Teilansatz Berichtigungen im Rahmen von anhängigen Einspruchs- bzw. Klageverfahren und Betriebsprüfungen für alle Erhebungszeiträume nieder.

Die Anlagen 2a und 2b enthalten mehrjährige Branchenaufteilungen, bezogen auf die tatsächlichen Festsetzungen des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Diese Aufteilungen basieren auf den bis zum 31.05.2022 festgesetzten Forderungen für das Haushaltsjahr 2022. Als Zusatzinformationen werden in dieser Anlage auch die Summen der in den einzelnen Haushaltsjahren angeordneten Beträge (unterste Zeile) ausgewiesen.

In den Anlagen 3a und 3b ist die Entwicklung der Vorauszahlungen für den letzten und den laufenden Erhebungszeitraum branchenmäßig grafisch dargestellt.

Anlage 4 zeigt grafisch einen mehrjährigen Vergleich des Anordnungssolls. In Anlage 5 wird die stichtagsbezogene mehrjährige Entwicklung des Anordnungssolls im jeweiligen Haushaltsjahr betragsmäßig dargestellt. Die hier dargestellten Beträge ergeben sich als Summe der im betreffenden Haushaltsjahr angeordneten Vorauszahlungen des laufenden Jahres und der angeordneten Veränderungen älterer Erhebungszeiträume. Die absoluten und relativen Abweichungen zu den Basisjahren 2008 und 2009 sind in dieser Tabelle ebenfalls enthalten.

Gez. Prof. Dr. Diemert